



Grenzziehungs- und Ortsabrandungssatzung des Marktes Bad Bocklet
für den Gemeindeteil Großenbrach

Der Markt Bad Bocklet erlässt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung (gestrichelte Linie) festgelegt. Von der Ortsabrandung ist die in beigefügtem Lageplan schraffiert dargestellte Fläche betroffen. Der Lageplan (M 1 : 1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Ortsabrandungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bocklet, den - 8. Jan. 2013

MARKT BAD BOCKLET
W. Back
1. Bürgermeister

